

Passau, 23.06.2017

Bearbeiter/in : Walter Fürlinger  
Abt./Sg. : 4/41  
Telefon : 0851/397-217  
Telefax : 0851/490595217  
Zimmer : 2.17  
e-Mail : walter.fuerlinger@  
landkreis-passau.de

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**41.0.04-7512**

## Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von jungen Ringeltauben

Das Landratsamt Passau erlässt nach sachverständiger Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster, unter Bezug auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; ABI EG Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849) i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG – BayRS V, S. 595 - 792-1-L) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Im Geltungsbereich des Landkreises Passau wird die Schonzeit für junge Ringeltauben im Umkreis von 200 Metern um Flächen mit
  - > erntereifem Raps (ab 01. Juli 2017)
  - > Lagergetreide bei Weizen, Gerste, Triticale (ab 01. Juli 2017)
  - > neu ausgesäten Zweitfrüchten (ab 01. Juli 2017)
  - > neu ausgesäter Mulchsaat (ab 15. Juli 2017)
  - > erntereifen Erbsen und Sojabohnen (ab 15. Juli 2017)
  - > neu ausgesättem Winterraps (ab 15. August 2017)außerhalb befriedeter Bezirke nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG aufgehoben. Die Allgemeinverfügung tritt ab 01.07.2017 in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 2017 außer Kraft.



#### Dienstgebäude

Domplatz 11  
94032 Passau

#### Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

#### Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

#### Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

#### E-Mail

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)

(nicht für rechtswirksame  
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

#### Bankverbindungen

Sparkasse Passau  
IBAN: DE86 7405 0000 0000 67  
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München  
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06  
BIC: PBNKDEFF



2.	Dem Jagdausübungsberechtigten, bzw. dem Erlaubnisscheininhaber wird die Erlaubnis zur Bejagung von jungen Ringeltauben im ersten Lebensjahr (erkennbar am fehlenden Halsring) mit Schrotflinte und der zugelassenen Tötungsmethode (Taubenlockjagd mit Locktaube, ggf. Taubenkarussell, Ansitzjagd an Tränken, Feldgehölzen und einzelnen Bäumen, Pirschjagd im Bereich der geschädigten Flächen) im Rahmen der vorstehenden Nr. 1 erteilt.
3.	Eine Bejagung von in Schwärmen auftretenden Alttauben ist nicht zulässig.
4.	Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste (A und B) sind zusätzlich folgende Aufzeichnungen mittels beiliegender Sonderstreckenliste für den Schonzeitaufhebungszeitraum zu führen: - Erfassung der Jagdtage (Datum), - Anzahl der erlegten Ringeltauben, - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern (Angaben zur Schadensart und zur Schadfläche). Die ausgefüllte Sonderstreckenliste hat der Jagdausübungsberechtigte bis spätestens 10. November 2017 dem Landratsamt Passau, Untere Jagdbehörde, schriftlich vorzulegen. Sollte von der Allgemeinverfügung kein Gebrauch gemacht worden sein, hat der Jagdausübungsberechtigte dies ebenfalls der Unteren Jagdbehörde bis spätestens 10. November 2017 schriftlich mitzuteilen.

### Gründe:

Der Erlass der Allgemeinverfügung war angezeigt, da verteilt auf das Gebiet des gesamten Landkreises Passau von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster, des Bayerischen Bauernverbands Passau mit den betroffenen Landwirten, aller Kreisjagdberater und des stellvertretenden Regierungsjagdberaters, in den vergangenen Jahren ein massives Auftreten von Ringeltauben auf Feldfrüchten (insbesondere auf erntereifen Raps-, Erbsen-, Sojabohnen- und Lagergetreideflächen, sowie auf Flächen mit Raps- und Mulchsaat und neu ausgesäten Zweitfrüchten nach Ganzpflanzensilage) beobachtet wurde, und entsprechende Schäden befürchtet werden. Zur Erntezeit handelt es sich vor allem um Verschmutzung des Futtergutes und bei der Neuaussaat entstehen Mindererträge durch Auspicken der Jungsaaten. Auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Erosionsschutzes ist ein guter Auflauf der Zwischenfrüchte und Mulchsaaten von besonderer Bedeutung.

Insbesondere der südliche Landkreis Passau besteht landwirtschaftlich fast ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland. Getreide und Mais sowie Ackerpflanzen für Biogasanlagen prägen die landwirtschaftliche Nutzfläche. Nirgendwo spielt die Mulchsaat (vor allem als Erosionsschutz bei intensivem Maisanbau) eine derart dominante Rolle als Zwischenfrucht wie in diesem Gebiet. Ringeltauben – vor allem wenn sie in größeren Schwärmen auftreten – richten in der Feldflur immer wieder Schäden bei Lagergetreide, an erntereifem Raps, sowie an frisch ausgesätem Raps, Zwischenfrüchten und Mulchsaaten an. Auf Grund des zunehmenden Sojaanbaus im südlichen Landkreis kann man bei den Pflanzen, wegen der derzeit herrschenden Hitzewelle, von einer sehr geringen Wuchshöhe und von deutlich weniger Fruchtansätzen auszugehen. In Folge sind größere Schäden zu erwarten, wenn dort Taubenschwärme einfallen. Die Sojabohne zählt zur Lieblingsspeise der Ringeltauben. Die Schäden können durch einzelne Vergrämuungsabschüsse auf Jungtauben wirksam verringert werden.

Im vergangenen Jahr konnten durch die Erlaubnis von Vergrämungsabschüssen auf den betroffenen Flächen größere Schäden durch Verkotung und Fraß bei Lagergetreide und auch Fraßschäden bei der Aussaat von Zwischenfrüchten und Mulchsaaten (in Folge Auflichtung der beabsichtigten Bodendeckung) in größerem Maße verhindert werden.

Auch im nordwestlichen und östlichen Bereich des Landkreis Passau waren im letzten Jahr insbesondere Schäden an Lagergetreideflächen und auf Feldern, mit erntereifem Raps sowie auf Flächen mit Neueinsaat von Raps- und Zwischenfrüchten, zu verzeichnen. Für das Jahr 2017 wird die Gefährdungswahrscheinlichkeit bei bestimmten Getreide- und Zwischenfruchtarten sowie bei Feldern mit Raps- und Mulchsaat, witterungsbedingt hoch eingeschätzt. Die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben als schadensregulierende Maßnahme bzw. zur Vorbeugung wahrscheinlicher Schäden an landwirtschaftlichen Erzeugnissen erscheint deshalb notwendig und vertretbar.

Eine lokale Einteilung der bereits eingetretenen oder zu erwartenden Schäden wurde fachlich nicht für gerechtfertigt angesehen, zumal annähernd der gesamte Landkreis Passau von der Situation betroffen ist. Die einzelnen Schadsituationen von erntereifem Raps, Erbsen, Sojabohnen und Lagergetreide bis hin zu ausgesätem Raps, Zweitfrüchten und Mulchsaaten gehen so fließend ineinander über, dass eine örtliche Trennung nicht sinnvoll möglich ist.

Laut Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster handelt es sich im Jahr 2017 vom Vegetationsstand her um ein Normaljahr mit der Besonderheit, dass der kühle April mit Nachtfrosten den ausreichenden Einsatz von Wachstumsregulatoren behinderte. Es wird befürchtet, dass bei stärkeren Niederschlägen mehr Getreide ins Lager geht.

Die auf erntereifen Raps einfallenden Taubenschwärme bringen die Rapsschoten zum Aufplatzen. Damit entstehen erhebliche Ertragsverluste und in der Folgefrucht unnötiger Rapsauflauf, der chemisch bekämpft werden muss. Zudem gibt es in diesem Jahr bereits Lagerraps. Mit entsprechenden Schäden ist bereits ab Anfang Juli 2017 zu rechnen.

Bedingt durch die z. T. starken Niederschläge ist in allen Getreidearten teilweise Lager zu verzeichnen. In diese Lagergetreideflächen fallen nach der allgemeinen Erfahrung der letzten Jahre auch kurz vor der Ernte Schwärme von Ringeltauben ein. Die Tauben verursachen neben erheblichen Auspicksverlusten in erster Linie eine gefährliche Verschmutzung des Ernteguts. Laut Stellungnahme des AELF Passau-Rotthalmünster und dem Bayerischen Bauernverband Passau ist mit Schäden ab Ende Juni 2017 zu rechnen.

In Biogasbetrieben werden häufig nach der frühen Ernte von Getreide-Ganzpflanzensilage Zweitfrüchte angesät. Auspicksverluste führen zu einem schlechten Feldaufgang. Hier ist mit Schäden ab Mitte Juni 2017 bis Mitte Juli 2017 zu rechnen.

Bei der Mulchsaat führt die Saatgut- und Keimlingsaufnahme zu Flächenausfall des Bewuchses. Damit steigt die Erosionsgefahr stark an. Die kahlen Stellen verunkrauten sehr stark und bewirken damit einen erhöhten Aufwand an Pflanzenschutzmitteln. Zwischenfrüchte, die nach Greening-Vorschriften angebaut werden, müssen aus mindestens zwei Arten bestehen. Ein unterschiedlich schnelles Auflaufen der Arten begünstigt den Keimlingsfraß. Laut dem AELF Passau-Rotthalmünster ist bereits mit Schäden ab dem 15. Juli 2017 zu rechnen.

Erntereife Erbsen und Sojabohnen werden besonders durch die Tauben geschädigt. Neben den Fraßverlusten treten hier sehr starke Auspickverluste auf. Hier können Schäden bei den großkörnigen Leguminosen bereits ab Mitte Juli 2017 (bei den Erbsen) beginnen und bis Ende Oktober 2017 (bei den Sojabohnen) andauern.

Die Saatstärke im Körnerrapsanbau liegt bei 40 – 60 Körner/m<sup>2</sup>. Nur in diesem engen Bereich ist ein guter Ertrag zu erzielen. Bei Reduzierung der Pflanzen pro m<sup>2</sup> entsteht als Folge sehr schnell die Gefahr eines Minderertrags. Die kahlen Stellen verunkrauten sehr stark und bewirken damit erhöhten Aufwand an Pflanzenschutzmitteln. Laut dem AELF Passau-Rotthalmünster können entsprechende Schäden ab 15. August 2017 eintreten.

In Abstimmung mit dem stellvertretenden Regierungsjagdberater Herrn Parhofer und der Höheren Jagdbehörde wurde festgelegt, dass nicht der Erntezeitpunkt an den Feldfrüchten für die Aufhebung der Schonzeit bei Ringeltauben maßgebend ist, vielmehr müssen die Vorgaben des Tierschutzes und die Interessen des Vogelschutzes beachtet werden. Optische und akustische Vergrämuungsmaßnahmen können kurzfristig Schaden reduzieren. Einer Schonzeitaufhebung für junge Ringeltauben kann daher nicht vor dem 01. Juli 2017 zugestimmt werden.

Der Inhalt der Allgemeinverfügung ist das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses, in dem unter anderem der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. sowie das StMELF einbezogen waren.

Mit der Beschränkung auf erntereifen Raps, Sojabohnen, Erbsen und Getreide sowie auf die Raps-, Zweitfrüchte- und Mulchsaat wird in erster Linie den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie entsprochen.

Beim Einfall von Taubenschwärmen treten folgende, das zumutbare Maß wesentlich übersteigende Wildschäden auf, die zur Unverkäuflichkeit führen oder den Ertrag deutlich mindern:

- Vermarktungshindernisse durch verkotete Ernte,
- Fraßschäden in großem Umfang (Aufnahme der Saat und Keimlinge),
- Gefahr des Durchwachsens der ausgeschlagenen und von den Tauben nicht aufgenommenen Körner (z.B. Weizenaufwuchs in Gerstenfeldern),
- starke Erosion bei entsprechend exponierter Lage.

Die Ausnahmegenehmigung dient damit sowohl der Abwendung übermäßiger bzw. erheblicher Schäden an Kulturen, als auch der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, da Gesundheitsgefahren durch Übertragung von Krankheitserregern vermieden werden.

Andere zufrieden stellende Lösungen bieten sich nicht an. Vergrämungsmaßnahmen ohne Tötung von Ringeltauben bringen nach allgemeiner Erfahrung nur kurzfristig Erfolg. Die Vögel gewöhnen sich an für sie ungefährliche Vergrämungsmaßnahmen. Eine wirksame Schadensverhinderung lässt sich ohne Bejagung nicht mit ausreichendem Erfolg sicherstellen.

Zwar ist die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Jagdzeit (1. November 2017 bis 20. Februar 2018) möglich. Dies ist in vorliegendem Fall jedoch keine Alternative, da die erheblichen Schäden bereits vor Beginn der Jagdzeit auftreten. Nur eine Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an Kulturen und Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Durch die Tatsache, dass Ringeltauben im Winter südlich gelegene Quartiere beziehen, ist es nicht möglich, die Ringeltaubenbestände während der regulären Jagdzeit auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Durch die Beschränkung der Bejagung auf das 200-m-Umfeld um Felder mit erntereifem Raps, Sojabohnen, Erbsen und Lagergetreide, mit neu ausgesättem Raps, Sojabohnen und Mulchsaat sowie durch die zeitliche Differenzierung, ist sichergestellt, dass die Bejagung nur zum beschriebenen Schutzzweck ausgeübt werden darf. Außerhalb der genannten Bereiche und Zeiten sowie bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen (z.B. kein Lagergetreide vorhanden) ist eine Bejagung nicht zulässig.

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung wurde bis 31. Oktober 2017 festgesetzt, da die Schäden bei günstigen Witterungsverhältnissen (insbesondere bei erntereifen Sojabohnen) auch noch bis Ende Oktober 2017 entstehen können. Darüber hinaus ist durch die Beschränkung der Bejagung auf einem Umkreis von 200 m von Schadflächen sichergestellt, dass nur zur Abwendung von erheblichen Schäden gejagt werden darf.

Durch die Beschränkung der Bejagung auf Jungtauben wird die Gefahr ausgeschlossen, dass die Population gefährdet wird. Da Alttiere nicht erlegt werden dürfen, ist auch sichergestellt, dass die Jagdausübungsberechtigten nicht gegen das Verbot der Bejagung von Elterntieren verstoßen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dieses Schreiben wurde mittels automatischen Einrichtungen erstellt und trägt daher keine Unterschrift

### **Bitte beachten Sie:**

- Die **Allgemeinverfügung** wird nur einem der Jagdausübungsberechtigten pro Jagdrevier zugestellt. Bitte informieren Sie ggf. Ihre Mitpächter von dieser **Ausnahmeregelung**.
- Das **Meldeblatt für die abzugebende Sonderstreckenliste** liegt als Anlage bei!

# Sonder-Streckenliste für junge Ringeltauben

Jagdrevier:

Bitte dieses Meldeblatt **bis spätestens 10.11.2017** an das

Landratsamt Passau  
Untere Jagdbehörde  
Domplatz 11  
94032 Passau

versenden oder per Telefax (0851/490595217) übermitteln.

(das Landratsamt Passau ist ebenfalls berichtspflichtig, daher diesen Termin bitte unbedingt einhalten)

- im Revier sind bis 31.10.2017 keine Abschüsse getätigt worden
- im Revier sind bis 31.10.2017 folgende Abschüsse getätigt worden:

<b>Jagdtag</b>	<b>Anzahl der erlegten Ringeltauben</b>	<b>Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern</b> Angaben zur Schadfläche und Schadensart können Rückschlüssen auf die Folgejahre zulassen (z. B. Fraßschaden Rapssaat, Verkotung Lagergetreide).

\_\_\_\_\_  
**(Ort, Datum)**

ggf. ist die Liste auf einem Beiblatt fortzuführen.

\_\_\_\_\_  
**(Unterschrift)**





**Bitte leiten Sie diesen Zustellungsnachweis mit Ihrer Unterschrift an das Landratsamt Passau (Kontakte siehe oben) zurück.**

Landratsamt Passau  
- Untere Jagdbehörde -  
Domplatz 11  
94032 Passau  
Tel. 0851/397-217  
Fax: 0851/490595217  
E-Mail: [walter.fuerlinger@landkreis-passau.de](mailto:walter.fuerlinger@landkreis-passau.de)

## **Zustellungsnachweis**

(Empfangsbestätigung, Art. 5 VwZVG)

*Name und Anschrift des Empfängers*

*Datum des Schriftstücks*

**23.06.2017**

*Aktenzeichen des Schriftstücks*

**41.0.04-7512**

*Betreff :*

**Schonzeitaufhebung für junge Ringeltauben  
im**

Das Schriftstück wurde mit der Post zugestellt.

Der Empfang des Schriftstücks wird vom Empfänger bestätigt.

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum, Unterschrift des Empfängers*

**Bitte leiten Sie diesen Zustellungsnachweis mit Ihrer Unterschrift an das Landratsamt Passau (Kontakte siehe oben) zurück.**